

14.3b Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG

1 Merkmale des Vorhabens**1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens**

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Prozentuale Ausschöpfung der Spanne zwischen unterem und oberem Prüfwert der Anlage 1 UVPG	
Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m ²	35.920
Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m ²	
Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³	
Anzahl, Größe und Höhe der Gebäude	7 WEA mit einer Gesamthöhe von 244m, 250m und 261m
Produktionsmengen, Kapazität, Stoffdurchsatz	
Mit dem Vorhaben verbundenes Verkehrsaufkommen a) Bauphase b) Betriebsphase	- Erdarbeiten - Anlieferung von Bauteilen - Montage
Art und Umfang der eingesetzten Energie	
Sonstige Angaben	

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Bestehende Vorhaben oder Tätigkeiten	
Zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten	11 genehmigte WEA derzeit

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Änderung an oberirdischen Gewässern oder Verlegung von Gewässern Flächen-, Volumen-, Qualitätsveränderungen	Es erfolgen keine derartigen Maßnahmen oder Eingriffe.
Einleitung in Oberflächengewässer	
Entnahme aus Oberflächengewässern	
Grundwasserentnahme	

Inanspruchnahme des Bodens durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag, -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen	In Bezug auf den Boden erfolgen folgende dauerhafte Inanspruchnahmen - 3.370 m ² Vollversiegelung (Fundamentflächen) - 32.550 m ² Teilversiegelung (neue Zuwegungen, Kranstellflächen Ausbildung als wassergebundene Schotterdecke)
Veränderung von Flora, Fauna, Biotopen	Es werden fast ausschließlich bestehende Ackerflächen und Obstplantagen dauerhaft genutzt
Veränderung des Landschaftsbildes	vorgesehene 7 Windenergieanlagen führen durch eine Gesamthöhe von jeweils 244m, 250m und 261m zur Beeinflussung des Landschaftsbildes
Art und Menge des Wasserverbrauchs	

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie von Abwässern

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle	im laufenden Prozess fällt kein Abfall an
Art, Menge und Beschaffenheit der Abwässer	vernachlässigbar
Klassifizierung der Abfälle gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz	vernachlässigbar
Klassifizierung der Abwässer nach WHG	vernachlässigbar
Art der vorgesehenen Entsorgung	vernachlässigbar

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau zu den voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffen
Emissionen und Stoffeinträge in <ul style="list-style-type: none"> • Luft, • Boden, • Gewässer, • Grundwasser jeweils differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form und jeweils Art und Menge	Dauerhaft werden keine Stoffe in Luft, Gewässer, Grundwasser oder Boden emittiert. Lediglich während der Bauzeit kommt es durch den erforderlichen Maschineneinsatz zu Emissionen in die Luft. Während der Bauzeit sind Staubemissionen (ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe) möglich. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der Bagatellmassenstrom von 1 kg/h nach TA-Luft überschritten wird.
Art und Umfang der Emissionen von <ul style="list-style-type: none"> • Lärm • Erschütterungen (Sprengungen) • Licht • Gerüche • Elektromagnetische Felder • (Ab)Wärme • Klimarelevante Gase 	Die Rotorbewegungen der Anlagen führen zu Schallemissionen sowie Schattenwurf im Umfeld. Betrachtung Mensch: Die Richtwerte der TA-Lärm für die Gesamtbelastung werden laut Schallgutachten eingehalten, sofern die WEA im schallreduzierten Betrieb laufen. Betrachtung Tiere: siehe Vermeidungsmaßnahmen V1-V5
Sonstige Angaben	

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Abriss, Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Art und Umfang der Lagerung, des Umgangs, der Produktion, der Nutzung oder der Beförderung von <ul style="list-style-type: none"> ● gefährlichen Stoffen im Sinne der CLP-Verordnung, ● wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder ● Gefahrgütern im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktive Stoffe 	Im Rahmen des Baugeschehens ist der Einsatz wassergefährdender Stoffe i.S. des WHG erforderlich (z. B. Maschinenöle, Treibstoffe). Ein Austreten dieser Stoffe kann jedoch durch den Einsatz moderner Bautechnik ausgeschlossen werden.
Betriebsbereiche oder Stoffe nach Art und Menge des Vorhabens, die den Vorschriften der 12. BImSchV unterliegen	entfällt
Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der 12. BImSchV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Angaben zu: <ul style="list-style-type: none"> ● Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls im Sinne von § 2 Nr. 7 12. BImSchV ● Möglichkeit, dass sich durch das Vorhaben die Eintrittswahrscheinlichkeit des Störfalls erhöht ● Verschlimmerung der Folgen eines Störfalls durch das Vorhaben 	Eine entsprechende Anfälligkeit für Störfälle besteht nicht.
Sonstige Angaben zu Risiken von Störfällen Unfällen und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind	entfällt

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	nein

2 Standort des Vorhabens

2.1 Nutzungskriterien

bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

	Überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit gegeben?)
Nutzung als Fläche für Siedlung: - Baunutzungskategorie nach BauNVO, - Tatsächliche Art und Intensität der Wohnnutzung	Es findet durch das Vorhaben keine Nutzung von Siedlungsfläche statt.
Öffentliche Nutzungen: Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten, Kursgebiete usw.	entfällt
Nutzung als Fläche für Erholung: Bereich mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	entfällt
Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen: Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei	Die Nutzung des Gebietes besteht vorwiegend aus Ackerflächen und Obstplantagen. Für das Vorhaben werden fast ausschließlich Ackerflächen und Obstplantagen genutzt.
Nutzung für Ver- und Entsorgung, z.B.: - Altlasten, Altablagerungen, Deponien - Rohrleitungen und sonstige Leitungsanlagen - Energieerzeugungsanlagen - Gebiete für den Rohstoffabbau	entfällt
Nutzung für den Verkehr: - Straßenverkehrsflächen - Schienenverkehrsflächen - Flugverkehrsflächen - Wasserstraßen	Es findet anteilig der Ausbau / Ertüchtigung von bestehenden landwirtschaftlichen Wegen statt.
Sonstige wirtschaftliche Nutzungen: Sind in der Umgebung der Anlage andere Anlagen mit Auswirkungen auf das Gebiet vorhanden?	nein
Welche Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?	keine
Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	Derzeit bestehen noch keine weiteren Anlagen.
Sonstige Nutzungskriterien	

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) des Gebietes, Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens

	Überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit gegeben?)
- Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere	Im Bereich des Vorhabens befindet sich an der Zuwegung zur WEA KIN06 das FFH-Gebiet 4732-301.

- Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt	Im Bereich des Vorhabens sind keine naturschutzfachlich besonders wertvollen Bereiche bzw. keine besonders bedeutenden Teillebensräume für Tierarten vorhanden.
- Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	Sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Natürliche Überschwemmungsgebiete	Sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Bedeutsame Grundwasservorkommen	Sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	Sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	
- Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	Sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Gebiete, die eines besonderen Schutzes gem. § 49 BImSchG i.V.m. Landesrecht unterliegen	Sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

		Überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 (1) Nr. 8 BNatSchG,	siehe FFH-VP im Kapitel 13.5
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziff. 2.3.1 er-fasst,	Sind vom Vorhaben nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmo-numente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziff. 2.3.1 erfasst,	Sind vom Vorhaben nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG,	Sind vom Vorhaben nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG,	Sind vom Vorhaben nicht betroffen
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG,	Sind vom Vorhaben nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	Sind vom Vorhaben nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 (4) des WHG, Risikogebiete nach § 73 (1) des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG,	Sind vom Vorhaben nicht betroffen
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Sind vom Vorhaben nicht betroffen

2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) Nummer 2 des ROG,	Sind vom Vorhaben nicht betroffen
2.3.11	in amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Sind vom Vorhaben nicht betroffen

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes
<p>Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit</p> <p>Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geruchsstoffe (Beurteilung nach 5.4.7.1, Tab. 10 und Abb. 1 TA Luft bzw. den Immissionswerten der GIRL), - Staub und gasförmige Immissionen (Beurteilung nach TA Luft), - Geräusche (Beurteilung nach TA Lärm), - Unfallrisiko - Widersprüche zu raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen 	<p>Die Richtwerte der TA-Lärm für die Gesamtbelastung siehe Schallgutachten Kapitel 4.6.</p> <p>Die Richtwerte für Schatten siehe Schattengutachten Kapitel 4.7.</p> <p>keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten</p>
<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume</p> <p>Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust, Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume, - Beeinträchtigung schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände durch auftretende Immissionen, z.B. stoffliche Immissionen, Geräusche 	<p>Durch die Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 (Feldhamster)</p> <p>V2 (Abschaltzeiten Fledermäuse)</p> <p>V3 (Bodenbrüter)</p> <p>V4 (Gehölzbrüter)</p> <p>V5 (Reptilien)</p> <p>sind keine Auswirkungen zu erwarten</p>

<p>Schutzgut Boden und Wasser</p> <p>Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit und Gewässerökologie, - Flächenversiegelung - Beeinträchtigung schutzrelevanter Gebiete, wie z.B. Trinkwasserschutzgebiete durch auftretende Stoffeinträge 	<p>Schutzgut Boden</p> <p>- keine Betroffenheit von Böden mit besonderer Bedeutung</p> <p>Schutzgut Wasser</p> <p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
<p>Schutzgut Luft (Klima)</p> <p>Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten: Überschreitung von Grenz- und Richtwerten (Stickstoffeinträge, Feinstaubbelastung, Abwärme)</p>	<p>Es sind keine Auswirkungen auf Klima bzw. Luft anzunehmen und daher keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
<p>Schutzgut Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild - Veränderungen des Charakters der Landschaft insbesondere durch das Bauwerk, die Farb- und Materialwahl der Baustoffe usw. 	<p>Durch die Neuerrichtung der Anlagen ist mit Landschaftsbildbeeinträchtigungen zu rechnen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen jedoch Vorbelastung des Landschaftsbildes durch genehmigte Windenergieanlagen - weite Einsehbarkeit der neuen Anlagen im Umfeld, damit Verstärkung der Vorbelastung
<p>Schutzgut Sach- und Kulturgüter</p> <p>Beeinträchtigung wertvoller Schutzgüter</p>	<p>keine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern und somit sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Schutzgütern zu erwarten</p>